



Satzung

**Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe
Landesverband Niedersachsen e.V.
Selbsthilfeorganisation**

Präambel

Freundeskreise sind freiwillige Zusammenschlüsse zur Hilfe und Selbsthilfe für Suchtkranke und deren Angehörige.

Freundeskreise wirken an der Lösung von Sucht- und Abhängigkeitsproblemen im Rahmen eines zeitgemäßen Behandlungsgefüges mit.

Freundeskreise orientieren sich in ihrer Arbeit an den christlichen Grundwerten.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein gibt sich den Namen

„Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe
Landesverband Niedersachsen e. V.
- Selbsthilfeorganisation -“.

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes der Freundeskreise e. V. in Kassel, des Diakonischen Werkes der ev.-luth. Landeskirche Hannover, in der NLS (Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen) und in der LEB (Ländliche Erwachsenenbildung Niedersachsen).

§ 2 Zweck

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Vorstand und Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und haben keinerlei Anspruch auf Erträge oder auf Vermögen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als Begünstigung in diesem Sinne sind nicht anzusehen:

- a) Vergütung aus Arbeitsverträgen
- b) Erstattung von notwendigen Auslagen

§ 3 Aufgaben

1. Vertretung und Koordinierung der Interessen der Freundeskreise auf Landesebene.
2. Information über die Tätigkeit der Freundeskreise.
3. Informations- und Erfahrungsaustausch unter allen Freundeskreisen im Landesverband.
4. Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit zum Problem des suchtkranken Menschen, sowohl im Vorfeld der Suchterkrankung, während der Behandlung und in der Zeit danach.
5. Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern in der Suchtkrankenhilfe (z.B. ehrenamtliche Suchtkrankenhelfer und Gruppenbegleiter).
6. Vorbereitung und Durchführung landesweiter Treffen zum Zwecke der Begegnung und Weiterbildung.
7. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Selbsthilfegruppen, Abstinenzverbänden und Institutionen.
8. Voraussetzung für die Anerkennung durch Fachverbände schaffen und Vertretung in diesen anzustreben.
9. Einbringung fachlicher und spezifischer Gesichtspunkte der Freundeskreise des Landesverbandes Niedersachsen in den Bundesverband der Freundeskreise, in die Diakonie, in die NLS und in die LEB.
10. Förderung der Bildung von Freundeskreisen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Freundeskreis, jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Landesverbandes zu fördern und zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Nach Zustimmung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft nach der Zahlung des ersten angeforderten Beitrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt wird zum Jahresende wirksam.
4. Von der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wer gegen die Ziele oder den Zweck des Landesverbandes verstößt, das Ansehen der Gemeinschaft schädigt oder die Aufgaben be- oder verhindert. Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann Einspruch bei der nächsten Landesdelegiertenversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
5. Juristische und natürliche Personen haben in der Mitgliederversammlung gemäß § 6 (1) kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- Landesdelegiertenversammlung
- Landesvorstand
- Erweiterter Landesvorstand

§ 6 Landesdelegiertenversammlung

1. Die Landesdelegiertenversammlung setzt sich aus den von den Freundeskreisen gewählten und entsandten Delegierten zusammen.
2. Die Zahl der Delegierten eines jeden Freundeskreises richtet sich nach der Mitgliederzahl der in ihm organisierten Freundeskreismitglieder, die dem Landesverband gemeldet und für die der Mitgliedsbeitrag des Landesverbandes entrichtet wurde. Bis zu 30 Mitgliedern

stellt ein Freundeskreis einen Delegierten (ab je 50 % mehr Mitgliedern, also ab 15 Mitglieder mehr je einen weiteren Delegierten).

3. Die Landesdelegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters mindestens 1 x jährlich zusammen. Sie wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher einberufen.
4. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung muss vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnungspunkte unverzüglich einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Die Ausnahme regelt § 6 Abs. 7.
6. Wenn mehrere Kandidaten für eine Wahl nominiert werden, sind die Abstimmungen geheim und schriftlich durchzuführen. Ansonsten erfolgen die Abstimmungen durch Handzeichen.
7. Beschlüsse zur Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.
8. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Nachgereichte Anträge und Eilvorlagen können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt.
10. Über jede Landesdelegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und jedem Freundeskreis und den Einzelmitgliedern zuzusenden ist.

§ 7

Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

1. Verwirklichung der in der Präambel benannten Ziele und der in § 3 gestellten Aufgaben
2. Wahl des Landesvorstandes
3. Wahl von Regionalbegleitern auf Vorschlägen aus der Region
4. Wahl von Kassenprüfern und Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für Betroffene sowie Angehörige
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung

6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes und Entlastungserteilung
7. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes sowie Entlastungserteilung
8. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
9. Genehmigung des Wirtschafts- oder Haushaltplanes
10. Beschlussfassung über vorgelegte Planungen und Veranstaltungen

§ 8 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2 gleichberechtigten Stellvertretern, davon ist einer Schriftführer und einer Kassenwart.
2. Der 1. Vorsitzende und die Stellvertreter werden jeweils von der Landesdelegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Wahlperiode aus, so wählt die Landesdelegiertenversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis, sonst zeichnen 2 Stellvertreter gemeinsam.
4. Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich und ist für seine Arbeit verantwortlich. Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis, sonst zeichnen zwei Stellvertreter gemeinsam.
5. Der geschäftsführende Landesvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen, wobei ein Ergebnisprotokoll zu führen ist.
6. Beschlüsse des Landesvorstandes werden einstimmig gefasst.
7. Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehört:
 - a. Die Leitung des Landesverbandes und ordnungsgemäße Geschäftsführung
 - b. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung
 - c. Einberufung der Landesdelegiertenversammlung
 - d. Wahrnehmung der Vertretung des Landesverbandes in den Fachverbänden auf Landes- und Bundesebene
 - e. Stellungnahme zu wichtigen Sachfragen

- f. Aufstellung eines Haushalts- oder Wirtschaftsplanes.
- g. Erstattung eines Tätigkeitsberichtes vor der Landesdelegiertenversammlung
- h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i. Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit

§ 9

Erweiterter Landesvorstand

1. Zur Wahrnehmung bestimmter Interessengebiete wählt die Landesdelegiertenversammlung jeweils eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für Betroffene und Angehörige und für jede bestehende Region einen Regionalbegleiter.
2. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Regionalbegleiter haben keine Entscheidungsbefugnis, sondern gehören mit einer Stimme beratend dem erweiterten Vorstand an.

§ 10

Arbeitskreise

1. Zur Vorbereitung oder Durchführung bestimmter Aufgaben können auf Vorschlag des Vorstandes von der Landesdelegiertenversammlung Arbeitskreise gebildet werden. Diese haben keine Entscheidungsbefugnisse, sondern empfehlenden Charakter.
2. In den Arbeitskreisen können auch interessierte oder fachlich kompetente Personen mitarbeiten, die nicht Mitglied im Sinne von § 4 Abs. 1 sind.

§ 11

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung soll von einem Mitglied des Vorstandes durchgeführt werden.
2. Der Vorstand kann auch eine außenstehende kompetente Person mit der Geschäftsführung beauftragen.
Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied der in § 4 Abs. 1 genannten Freundeskreise sein. Er muss sich jedoch vollinhaltlich für die Verwirklichung der Aufgaben des Landesverbandes einsetzen. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht, er gehört dem Vorstand mit einer Stimme beratend an.

3. Die Eigenständigkeit der einzelnen Selbsthilfegruppen muss gewährleistet sein. Regionale und strukturelle Eigenarten sollen gewürdigt werden, damit die lebendige Hilfe und Selbsthilfe dieser freiwilligen (ehrenamtlichen) Initiativen nicht eingeeengt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Finanzierung des Landesverbandes werden Mitgliedsbeiträge und Umlagen erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Landesdelegiertenversammlung festgelegt. Die einzelnen Freundeskreise teilen die Zahl ihrer Mitglieder dem Landesverband mit und entrichten danach ihren Beitrag.
3. Für juristische Personen wird der Beitrag jeweils von der Landesdelegiertenversammlung festgesetzt.
4. Zur Finanzierung bestimmter Projekte oder um den Haushalt des Landesverbandes auszugleichen können einmalige Umlagen von der Landesdelegiertenversammlung beschlossen werden.

§ 13 Verhältnis zu anderen Abstinenz- und Fachverbänden

Der Landesverband pflegt die partnerschaftliche Zusammenarbeit und sucht den Erfahrungsaustausch mit anderen Selbsthilfegruppen, Abstinenzverbänden und Institutionen.

Auf Einladung des Vorstandes können an der Landesdelegiertenversammlung und den Sitzungen des Vorstandes Vertreter des Vorstandes und der Geschäftsführung der anderen Selbsthilfegruppen, Abstinenzverbände und Institutionen beratend teilnehmen. Weitere Gäste können durch den Vorstand zugelassen werden.

§ 14 Auflösung

1. Zur Auflösung des Landesverbandes bedarf es eines mit 2/3-Stimmenmehrheit gefassten Beschlusses der Delegiertenversammlung des Landesverbandes.
§ 6 Absatz 8 gilt entsprechend.

Der Auflösungsantrag muss bei der Einberufung der Landesdelegiertenversammlung ausdrücklich in der Tagesordnung vermerkt sein.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bundesverband der Freundeskreise für Suchtkrankenhilfe“ in Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Fortführung der Arbeit in der Suchtkrankenhilfe zu verwenden hat.

§ 15

Diese Satzung wurde auf der Landesdelegiertenversammlung am 12. März 2011 in Wunstorf beschlossen und tritt mit dem Änderungseintrag in Kraft.

Die Satzung ist beim Amtsgericht Hannover am 29. Mai 2001 in das Vereinregister Nr. 5393 eingetragen worden.

Die Änderung § 14/2 wurde im Mai 2004 unter der Nummer 5393 neu eingetragen.

Die Änderung §§ 1,3,4,6,7,8,9,10,und 11 wurde im September 2011 unter der Nummer 5393 neu eingetragen.